

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 11. Juli 2023

**2022/2023/88 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Anhang Funktionendiagramm der Geschäftsordnung, Teilrevision**

Beschluss Schulpflege

1. Die Teilrevision des Anhangs "Funktionendiagramm" der Geschäftsordnung der Schule Wetzikon wird im Sinne der Ausführungen genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.
2. Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Funktionendiagramm)
 - Teamleitung Stadtkanzlei (für Rechtssammlung inkl. Funktionendiagramm)
 - Leitung Bildung
 - Alle Schulleitungen
 - Personaldienst Schulverwaltung
 - Sachbearbeitung Kommunikation

Ausgangslage

Die Schulpflege hat am 7. Juli 2020 ihre Geschäftsordnung mit den Anhängen "Funktionendiagramm, Organigramme und Finanz- und Visumskompetenzen" genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

In der Zwischenzeit wurde erneuter Korrekturbedarf im Anhang "Funktionendiagramm" festgestellt, welcher nun in einer Teilrevision bereinigt werden muss.

Änderungen im Funktionendiagramm

Die Geschäftsleitung Bildung hat das Funktionendiagramm überprüft und die notwendigen Anpassungen wie folgt vorgenommen:

Personal:

Bisher war im Kapitel 4.6. Zulagen und Prämien nicht aufgeführt, wer die Rahmenbedingungen für die Einmalzulagen für Schulleitungen, Lehr- und Therapiepersonal festlegt. Diese Kompetenz wird der Geschäftsleitung übertragen. Daher wurde dieses Thema am Anfang des Kapitels eingefügt, wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert.

Schülerinnen und Schüler:

Zuteilung:

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit ein Berufsvorbereitungsjahr zu absolvieren. Die Kostengutsprache wird im Regelfall durch die Geschäftsleitung Bildung für den Besuch der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO erteilt (Präzisierung Titel 5.1.7). Es fehlt aber im Funktionendiagramm das Thema, dass die Geschäftsleitung Bildung ein Berufsvorbereitungsjahr ausnahmsweise an einer anderen Berufswahlschule genehmigen kann. Dieses Thema wurde nun ergänzt (5.1.8.), wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert.

Beim ehemaligen Punkt 5.1.8. (neu 5.1.9.) wurde die Bezeichnung präzisiert: "Kostengutsprache für Unterricht an kantonal anerkannten Kunst- und Sportschulen".

Sonderpädagogische Massnahmen:

ISR-Schülerinnen und -Schüler, welche im Anschluss an die 3. Sek keine geeignete Anschlusslösung gefunden haben, können im Rahmen einer separierten Sonderschulung ein Berufswahljahr an der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO besuchen. Dieser Punkt wurde im Funktionendiagramm ergänzt (5.5.43).

Inkraftsetzung

Die erläuterten Neuregelungen werden ab 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

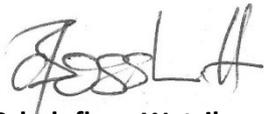
Publikation

Das neue Funktionendiagramm wird im Anschluss an die Genehmigung auf der Homepage der Stadt Wetzikon amtlich publiziert.

Erwägungen

Das zur Genehmigung durch die Schulpflege vorliegende Dokument zeigt die heute gängige Bearbeitungspraxis auf.

Für richtigen Protokollauszug:



Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung